

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal

vom 24.01.2023

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund der Art. 5, 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Die Satzung vom 2. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse für:

Fassungsvermögen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr
60 Liter	140,00 €	149,00 €	289,00 €
80 Liter	140,00 €	199,00 €	339,00 €
120 Liter	140,00 €	299,00 €	439,00 €
240 Liter	280,00 €	597,00 €	877,00 €
770 Liter	899,00 €	1.915,00 €	2.814,00 €
1.100 Liter	1.284,00 €	2.736,00 €	4.020,00 €

(2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Behälter bei wöchentlicher Leerung der Restmüllbehältnisse für hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Abfälle zur Beseitigung) für:

Fassungsvermögen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr
120 Liter	140,00 €	597,00 €	737,00 €
240 Liter	280,00 €	1.194,00 €	1.474,00 €
770 Liter	899,00 €	3.831,00 €	4.730,00 €
1.100 Liter	1.284,00 €	5.473,00 €	6.757,00 €

- (3) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für eine Pflögetonne nach § 4 Abs. 5 je Behälter:
- a) bei einer zweiwöchentlichen Leerung
- | | | |
|-------------------------|-------------|-------------|
| 1. Müllnormtonne | 80 Liter | 77,00 Euro |
| 2. Müllgroßraumbehälter | 1.100 Liter | 572,00 Euro |
- b) bei einer wöchentlichen Leerung
- | | | |
|-------------------------|-------------|---------------|
| 1. Müllgroßraumbehälter | 1.100 Liter | 1.145,00 Euro |
|-------------------------|-------------|---------------|
- (4) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 3 je Behälter für:
- | | | |
|-----------------|-----------|-------------|
| 1. Bionormtonne | 80 Liter | 157,00 Euro |
| 2. Bionormtonne | 120 Liter | 186,00 Euro |
| 3. Bionormtonne | 120 Liter | 252,00 Euro |
- (5) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für Papierabfallbehältnisse bei einer zweiwöchentlichen Leerung nach § 4 Abs. 4 je Behälter für:
- | | | |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter | 17,00 Euro |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter | 17,00 Euro |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 174,00 Euro |
- (6) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Papierabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 4 je Behälter für:
- a) bei einer vierwöchentlichen Leerung
- | | | |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter | 17,00 Euro |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter | 17,00 Euro |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 174,00 Euro |
- b) bei einer zweiwöchentlichen Leerung
- | | | |
|--------------------|-------------|-------------|
| 1. Papiernormtonne | 120 Liter | 35,00 Euro |
| 2. Papiernormtonne | 240 Liter | 35,00 Euro |
| 3. Papiernormtonne | 1.100 Liter | 349,00 Euro |
- (7) Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühren erhoben.
- (8) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 9,00 Euro. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zugrunde gelegt.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen von anschlusspflichtigen Grundstücken:

1. Gipskarton sowie Ytong-Steine ab einer über einen Viertel-Kubikmeter hinausgehenden Menge:
52,00 Euro pro angefangenem Viertel-Kubikmeter
2. Holz der Kategorie IV, lose, ab dem zweiten angefangenen Kubikmeter:
7,00 Euro pro angefangenem halben Kubikmeter
3. HBCD-haltiges Dämmmaterial ab einer über einen halben Kubikmeter hinausgehenden Menge:
8,00 Euro pro halbem Kubikmeter
4. Gartenabfälle ab dem dritten angefangenen Kubikmeter:
8,00 Euro pro Kubikmeter
5. **Festplattenvernichtung im Rahmen der Aktenvernichtungs-Termine:
5,00 Euro pro Stück“**

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gebühren für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen:
Für Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Die jeweils gültigen Gebührensätze sind am Wertstoffhof ausgehängt.

Hiervon unberücksichtigt bleibt für die Entsorgung von Abfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ein Freibetrag je Kalenderjahr und vorhandenem eigenem gewerblichem Restmüllbehältnis von:

- | | | | |
|-----|-----------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1. | 38,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 60 Liter |
| 2. | 45,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 80 Liter |
| 3. | 59,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 120 Liter (bei zweiwöch. Leerung) |
| 4. | 100,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 120 Liter (bei wöchentl. Leerung) |
| 5. | 118,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 240 Liter (bei zweiwöch. Leerung) |
| 6. | 200,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 240 Liter (bei wöchentl. Leerung) |
| 7. | 378,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei zweiwöch. Leerung) |
| 8. | 641,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 770 Liter (bei wöchentl. Leerung) |
| 9. | 540,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 1.100 Liter (bei zweiwöch. Leerung) |
| 10. | 915,00 € | bei einem Restmüllbehältnis von | 1.100 Liter (bei wöchentl. Leerung) |

Bei der Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 werden jedoch bis zur Ausschöpfung des Freibetrages nur die in Abs. 1 genannten Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 25.01.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

ENTWURF